Merkblatt für Abstände

Mauern und Holzwände die als Fried zweier Grundstücke erstellt werden (Art. 143 Abs. 2 EG ZGB / III / B/1/1)

- dürfen ohne beidseitiges Einverständnis die Höhe von 1.50m nicht übersteigen und direkt auf die Grenze gestellt werden.

Grünhäge die als Fried zweier Grundstücke erstellt werden (Art. 143 Abs. 2 EG ZGB / III B/1/1)

- dürfen ohne beidseitiges Einverständnis die Höhe von 1.20m nicht übersteigen und direkt auf die Grenze gestellt werden. Grünhäge sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.

Anmerkung:

Mangels anderweitiger Verständigung hat jeder Eigentümer den ihm obliegenden Fried auf seinem Boden zu erstellen **(Art. 143 Abs. 1 EG ZGB/ III B 1/1).**

Freistehende Ablagerung von Holz und andern Gegenständen und das Anbringen körperlicher Vorrichtungen (Art. 129 Abs. I EG ZGB / III B 1/1)

- bis auf eine Höhe von 2.00m darf nur in einer Entfernung von 50cm, und, wenn sie vor Fensteröffnungen und Gärten zu stehen kommen, nur in einer Entfernung von 90cm vom nachbarlichen Grundeigentum stattfinden.

Pflanzungen:

- Vorbehältlich der Bestimmungen über Waldungen (Art. 131) darf der Eigentümer eines Grundstückes Bäume* nicht näher als in einer Entfernung von 4.20m von der Grenze des nachbarlichen Eigentums pflanzen und aufwachsen lassen **(Art. 130 Abs. 1 EG ZGB / III B 1/1).**

- Hiervon sind einzig ausgenommen niedere Gartenbäume und Gesträuche**, welche jedoch auf Verlangen des Nachbars alljährlich im Herbst bis auf 4.20m Höhe zurückgeschnitten werden müssen **(Art. 130 Abs. 2 EG ZGB / III B 1/1).**

- Anmerkung: Das Klagerecht über zu nahes Setzen und Aufwachsen lassen von Bäumen verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren, nachdem der Baum angepflanzt worden oder von selbst aufgenommen ist **(Art. 133 Abs. 1 EG ZGB III / B1/1).**

**Hochstämmige Bäume*
Darunter versteht man Bäume mit einem ausgeprägten Stamm, die jedoch nicht zwangsläufig auch hochgewachsen sein müssen, wie etwa Birken, Platanen, Zypressen, Linden, Ulmen, Kiefern, Weiden, Palmen sowie alle Arten von Frucht- und Nussbäumen. Typisch für diese Kategorie sind Waldbäume, namentlich Tannen, Fichten, Buchen, Lärchen, Föhren, Pappeln, Eichen, Eschen oder Zedern.

***Nicht hochstämmige Bäume*
Zur Gruppe der nichthochstämmigen Bäume bzw. niederstämmigen Bäume, welche in der Reget näher an der Grundstücksgrenze stehen dürfen, gehören v.a. sogenannte kleine Zier- sowie Zwergobstbäumchen oder auch Spalierbäume. Massgebend für die Einteilung ist dabei ihr von Natur aus kleiner Wuchs und sowie die Tatsache, dass sie unter der Schere gehalten werden können und deshalb die Beschränkung ihrer Höhe bis auf ein maximal zulässiges Mass möglich ist.

Grenzabstände:

- Der Grenzabstand beträgt vorbehältlich anderer nachbarrechtlicher Abmachungen 4.00m **(Art. 51 Abs. 1 Raumentwicklungs- und Baugesetz, VII B 1/1).**

- Bei vier- und fünfgeschossigen Wohnbauten beträgt der Grenzabstand mindestens 3/4 der Fassadenhöhe des höheren Gebäudes, abzüglich 4.00m **(Art. 51 Abs. 2 Raumentwicklungs- und Baugesetz, VII B1/1).**

- Für eingeschossige An- und Nebenbauten mit einer Grundfläche von maximal 50.00m2 beträgt der Grenzabstand mindestens 1.50m, wenn die Fassadenhöhe der An- und Nebenbauten im Bereich dieser Grenze nicht mehr als 3.30m beträgt. Der Dachvorsprung darf 50cm nicht überschreiten **(Art. 51 Abs. 4 Raumentwicklungs- und Baugesetz, VII B1/1).**

Strassenabstände:

- Neue bauliche Anlagen, einschliesslich Tankanlagen, Verkaufsautomaten, Schaukästen und dergleichen, die sich über das Erdniveau erheben, müssen mit der Flucht folgende Mindestabstände zur Strassengrenze einhalten **(Art. 70 Abs. 1 Strassengesetz, VII C/11/1):**
  a) an Kantonsstrassen 6.00m
  b) an Gemeindeverbindungsstrassen 5.00m
  c) an Gemeindestrassen 4.00m
  d) an den übrigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen 3.00m

- Bei neuen baulichen Anlagen unter der Erdoberfläche beträgt der Mindestabstand **(Art. 70 Abs. 2 Strassengesetz, VII C/11/1):**
  a) an Kantons-, Gemeindeverbindungs- und Gemeindestrassen 4.00m
  b) an den übrigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen 2.00m

Waldabstände:

- Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber Wald beträgt mindestens 15m. Die Gemeinde kann aus besonderen Gründen mit Baulinien andere Abstände vorsehen (Art. 53 Abs. 2 Raumentwicktungs- und Baugesetz, VII V1/1).
- Baulinien gemäss Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde (Art. 53 Abs. 2 Raumentwicklungs- und Baugesetz, VII B 1/1).

Gewässerabstände:

- Übergangsbestimmungen Gewässerschutzverordnung (GSchV), siehe Wegleitung Gewässerraum des Kantons Glarus, www.gl.ch (Verwaltung/Departement Bau und Umwelt/Umweltschutz und Energie).

Diese Angaben stützen sich auf die zivilen- und kantonalen Gesetze. Vorbehalten bleiben die spezifischen Abstandsvorschriften in den acht kommunalen Bauordnungen.